

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Dezember 1969	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 69	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung <i>Ändert GVBl. II 16-2</i>	301
16. 12. 69	Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) <i>GVBl. II 18-2</i>	303
16. 12. 69	Gesetz über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) <i>GVBl. II 300-8</i>	304
16. 12. 69	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) <i>GVBl. II 330-9</i>	307
16. 12. 69	Gesetz zur Änderung des Ortsgerichtsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 28-1</i>	316

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung*)

Vom 16. Dezember 1969

Artikel 1

Das Gesetz über Volksabstimmung vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. §§ 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und
3. seit mindestens drei Monaten vor dem Abstimmungstag seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Hessen hat.

§ 4

Nicht stimmberechtigt ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder we-

gen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,

2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.

§ 5

Die Stimmberechtigung ruht für Geistesranke oder Geistesschwache, die in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind."

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind;
 2. die als nicht amtlich erkennbar sind;
 3. die den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen;
 4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

*) Ändert GVBl. II 16-2

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimmzettel.

(3) Ist der Umschlag leer oder enthält der Stimmzettel keine Stimmabgabe, so gilt dies als ungültige Stimme."

3. In § 9 werden die Wörter „Jeder Stadtkreis“ ersetzt durch „Jede kreisfreie Stadt“.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Im übrigen gelten für Volksabstimmungen die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes entsprechend; § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Landtagswahlgesetzes ist nicht anzuwenden."

5. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Der Minister des Innern erläßt zur Ausführung dieses Gesetzes eine Stimmordnung und die sonst erforderlichen Rechtsvorschriften. In der Stimmordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher,

die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Abstimmungsorgane,

die Berufung in ein Wahlehenamt und über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehenämtern,

die Bildung der Stimmbezirke und ihre Bekanntmachung,

die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Stimmberechtigten,

die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Stimmscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Stimmscheinen, Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,

Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Abstimmungsräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,

die Abstimmung vor beweglichen Wahlvorständen,

die Abstimmung in Kranken-, Pflege-, Straf-, Untersuchungshaft- und ähnlichen Anstalten,

die Feststellung der Abstimmungsergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe,

die Durchführung statistischer Arbeiten."

Artikel 2

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über Volksabstimmung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1969

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Dr. Strelitz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10)***

Vom 16. Dezember 1969

§ 1

(1) Oberste Landesbehörde im Sinne von § 5 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 949) ist der Minister des Innern. Er ist zuständig, Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses anzuordnen.

(2) Der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder sein Stellvertreter ist berechtigt, die Anordnung von Beschränkungen zu beantragen.

§ 2

(1) Der Minister des Innern unterrichtet eine aus Mitgliedern des Landtags bestehende Kommission unverzüglich über jede von ihm angeordnete Beschränkungsmaßnahme.

(2) Die Kommission erforscht den Sachverhalt. Auf ihr Verlangen hat ihr der Minister des Innern zu berichten und die Akten vorzulegen. Alle Behörden haben der Kommission unentgeltlich Amtshilfe zu leisten, auf ihr Ersuchen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen.

§ 3

(1) Die angeordneten Beschränkungsmaßnahmen sind vollziehbar, nachdem die Kommission festgestellt hat, daß sie zulässig und nötig sind.

(2) Der Minister des Innern kann den sofortigen Vollzug der Beschränkungs-

maßnahmen anordnen. § 2 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Die Kommission entscheidet unverzüglich von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden, ob die in Vollzug gesetzten Beschränkungsmaßnahmen zulässig und nötig sind.

(2) Anordnungen, welche die Kommission für unzulässig oder unnötig erklärt, hat der Minister des Innern unverzüglich aufzuheben.

§ 5

(1) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und weisungsfrei. Sie werden vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer einer Wahlperiode berufen. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter bestellt. Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter bleiben nach Ablauf der Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags bis zur Berufung einer neuen Kommission im Amt.

(2) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1969

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Dr. Strelitz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD)
und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ)*

Vom 16. Dezember 1969

Erster Abschnitt

**Hessische Zentrale für
Datenverarbeitung**

§ 1

Errichtung

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Sitz der Körperschaft ist Wiesbaden. Sie kann Außenstellen einrichten.

(3) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung kann ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Satzung regeln.

§ 2

Garantie der Selbstverwaltung

Durch die Arbeit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung darf das verfassungsmäßige Recht der kommunalen Gebietskörperschaften auf Selbstverwaltung nicht verletzt werden.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung sind das Land Hessen und die Kommunalen Gebietsrechenzentren. Die Kommunalen Spitzenverbände können Mitglieder werden.

§ 4

Aufgabe

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung soll die Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben der Mitglieder, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen Gemeindeverbände unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ermöglichen. Sie kann auch Arbeiten für Dritte übernehmen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung mit den Kommunalen Gebietsrechenzentren zusammen.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 5

Zugriff auf Datenbestände

(1) Jedes Mitglied und jeder Auftraggeber hat das Zugriffsrecht auf seine Datenbestände.

(2) Durch die Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen werden die Vorschriften über die Geheimhaltung nicht berührt.

(3) Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, daß Daten nicht durch Unbefugte abgerufen werden können.

§ 6

Fachliche Ausbildung

(1) Der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung obliegt die Schulung ihrer Bediensteten und der Bediensteten der Kommunalen Gebietsrechenzentren auf dem Gebiet der Datenverarbeitung.

(2) Die Lehr- und Stoffpläne werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Direktor des Landespersonalamts aufgestellt.

§ 7

Mitwirkung bei der
Ausbildung und Fortbildung

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung unterstützt das Land und den Hessischen Verwaltungsschulverband bei der Ausbildung und Fortbildung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung.

(2) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung führt im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts Schulungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung durch.

§ 8

Finanzierung, Haushaltsführung

(1) Die mit der Errichtung und dem Betrieb der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung verbundenen Kosten trägt das Land. Dies gilt nicht für Arbeiten nach § 4 Abs. 1 Satz 2.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung und -prüfung finden die für das Land geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 9

Organe

Organe der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung sind
der Verwaltungsrat,
der Vorstand und
der Koordinierungsausschuß.

§ 10

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und siebzehn weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und vier Mitglieder werden von der Landesregierung berufen. Vier Mitglieder werden vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Je ein Mitglied wird vom Hessischen Städtetag, Hessischen Städtebund,

*) GVBl. II 300-8

Hessischen Landkreistag, Hessischen Gemeindetag sowie von jedem Kommunalen Gebietsrechenzentrum berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren, längstens auf die Dauer des für die Berufung maßgeblichen Haupt- oder Nebenamts berufen. Die vom Landtag entsandten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die jeweilige Wahlperiode, längstens auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Landtag gewählt. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln die Satzung und deren Änderung. Er beschließt ferner über

- a) den Haushaltsplan,
- b) alle Angelegenheiten, die für die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
- c) die ihm durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(5) Der Verwaltungsrat überwacht die Führung der laufenden Geschäfte durch den Vorstand und die Tätigkeit des Koordinierungsausschusses.

(6) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über Meinungsverschiedenheiten zwischen einem oder mehreren Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung sowie der Kommunalen Gebietsrechenzentren untereinander, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Koordinierungsausschusses fällt.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied sind hauptamtlich tätig. Beamtete Vorstandsmitglieder haben die Rechtsstellung von Wahlbeamten im Sinne des Hessischen Beamtengesetzes; die der Vertretungskörperschaft vorbehaltenen Entscheidungen trifft der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat bestellt, und zwar die beiden hauptamtlichen Mitglieder für sechs Jahre auf Vorschlag der Landesregierung, das ehrenamtliche Mitglied für drei Jahre auf Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nach den Beschlüssen des Verwaltungsrats und den Bestimmungen der Satzung im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

(4) Er vertritt die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Koordinierungsausschuß

(1) Der Koordinierungsausschuß besteht aus dem Vorstand der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und den Direktoren der Kommunalen Gebietsrechenzentren. Ausschußvorsitzender ist der Vorsitzende des Vorstands der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.

(2) Der Koordinierungsausschuß beschließt über maschinen- und programmtechnische Fragen von gemeinsamer Bedeutung und über die Übernahme von Verwaltungsaufgaben in die maschinelle Bearbeitung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und die Kommunalen Gebietsrechenzentren.

(3) Der Vorstand der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung ist berechtigt, Einwendungen gegen die Beschlüsse des Koordinierungsausschusses zu erheben. Er hat seine Einwendungen schriftlich zu begründen und sie dem Verwaltungsrat zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.

§ 13

Bedienstete

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung hat Dienstherrnfähigkeit. Die Beamten werden vom Vorstand, die des höheren Dienstes mit Zustimmung des Verwaltungsrats ernannt.

(2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts. Dienstvorgesetzter ist der Vorsitzende des Vorstands.

(3) Gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands nimmt die Obliegenheiten der obersten Dienstbehörde und der Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts der Verwaltungsrat, die des Dienstvorgesetzten der Vorsitzende des Verwaltungsrats wahr.

§ 14

Aufsicht

Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung steht unter der Aufsicht des Landes Hessen. Aufsichtsbehörde ist der Hessische Ministerpräsident.

§ 15

Genehmigung der Satzung und des Haushaltsplans

Die Satzung und deren Änderung sowie der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Der Haushaltsplan ist über den Hessischen Minister der Finanzen vorzulegen.

§ 16

Übernahme des Rechenzentrums der Hessischen Landesverwaltung

Das Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung wird aufgelöst. Seine Aufgaben gehen auf die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung über.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung erfolgen im Staats-Anzeiger für das Land Hessen.

Zweiter Abschnitt

Kommunale Gebietsrechenzentren

§ 18

Errichtung

(1) Als Körperschaften des öffentlichen Rechts werden Kommunale Gebietsrechenzentren in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden errichtet. Ihr Zuständigkeitsbereich wird durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Er soll sich mit den Grenzen der Planungsregionen decken und Landkreise nicht durchschneiden.

(2) Die Kommunalen Gebietsrechenzentren sind zur Zusammenarbeit untereinander und mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung verpflichtet.

§ 19

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Kommunalen Gebietsrechenzentren können die kreisfreien Städte, die Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden werden.

(2) Gebietsfremde können Mitglieder eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums werden, wenn die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 20

Organe

(1) Organe der Kommunalen Gebietsrechenzentren sind der Verwaltungsrat und der Direktor.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus acht ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen je zwei vom Hessischen Städtetag, Hessischen Städtebund, Hessischen Landkreistag und Hessischen Gemeindetag aus dem jeweiligen Gebiet berufen werden. Die Satzung kann bestimmen, daß höchstens vier weitere Mitglieder berufen werden. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Direktor wird für sechs Jahre vom Verwaltungsrat bestellt. Er ist hauptamtlich tätig. Wiederbestellung ist zulässig. Ein beamteter Direktor hat die Rechtsstellung eines Wahlbeamten im Sinne des Hessischen Beamtengesetzes; die der Vertretungskörperschaft vorbe-

haltenen Entscheidungen trifft der Verwaltungsrat.

(4) Oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts ist der Verwaltungsrat. Dienstvorgesetzter ist der Direktor.

§ 21

Aufsicht

Die Aufsicht über die Kommunalen Gebietsrechenzentren führt der Hessische Minister des Innern nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften.

§ 22

Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Haushaltspläne der Kommunalen Gebietsrechenzentren sind nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden aufzustellen. Sie sind über die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und den Hessischen Minister der Finanzen der Landesregierung vorzulegen. Der Verwaltungsrat der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung fügt den Haushaltsplänen seine Stellungnahme bei.

(2) Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sind die Bestimmungen der Gemeinden entsprechend anzuwenden, in denen die Kommunalen Gebietsrechenzentren ihren Sitz haben. Die Rechnungsprüfungsämter dieser Gemeinden sind Vorprüfungsstellen des Rechnungshofs des Landes Hessen.

§ 23

Verweisungen

Im übrigen sind § 1 Abs. 3, § 2, § 4 Abs. 1, § 5, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 vorletzter Satz, Abs. 2 Satz 1 und 3 und Abs. 4, § 11 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 1 und 3, § 15 Satz 1, § 17 entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 24

Ausführungsvorschriften

Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1969

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Finanzen
Dr. Lang

Der Hessische
Minister des Innern
Dr. Strelitz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)*)**

Vom 16. Dezember 1969

Übersicht

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit

ZWEITER ABSCHNITT

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft

- § 3 Beteiligte und Aufgaben
- § 4 Verfahren

DRITTER ABSCHNITT

Der Zweckverband

Erster Titel

Grundlagen

- § 5 Beteiligte
- § 6 Rechtsnatur
- § 7 Rechtsverhältnisse
- § 8 Aufgabenübergang

Zweiter Titel

Bildung des Zweckverbandes

- § 9 Verbandssatzung
- § 10 Genehmigung
- § 11 Entstehung des Zweckverbandes
- § 12 Ausgleich
- § 13 Pflichtverband und Pflichtanschluß

Dritter Titel

Verfassung und Verwaltung

- § 14 Organe
- § 15 Versammlungen
- § 16 Vorstand
- § 17 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
- § 18 Wirtschaftsführung

Vierter Titel

Deckung des Finanzbedarfs

- § 19 Heranziehung der Verbandsmitglieder
- § 20 Heranziehung Dritter

Fünfter Titel

Änderungen und Auflösung

- § 21 Verfahren
- § 22 Abwicklung
- § 23 Wegfall von Verbandsmitgliedern

VIERTER ABSCHNITT

**Die öffentlich-rechtliche
Vereinbarung**

- § 24 Inhalt und Form
- § 25 Aufgabenübergang
- § 26 Genehmigung und Bekanntmachung
- § 27 Änderungen und Aufhebung
- § 28 Wegfall von Beteiligten
- § 29 Pflichtregelung

FUNFTER ABSCHNITT

**Gemeindeverwaltungsverband und
Verwaltungsgemeinschaft**

Erster Titel

Der Gemeindeverwaltungsverband

- § 30 Beteiligte und Aufgaben
- § 31 Besondere Bestimmungen für die Organe des Gemeindeverwaltungsverbandes
- § 32 Verbandsumlage

Zweiter Titel

Die Verwaltungsgemeinschaft

- § 33

Dritter Titel

**Pflichtverband und
Pflichtgemeinschaft**

- § 34

SECHSTER ABSCHNITT

Aufsicht

- § 35 Aufsichtsbehörden
- § 36 Grenzüberschreitende Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- § 37 Schlichtung von Streitigkeiten

SIEBTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 38 Anwendung auf bestehende Zweckverbände
- § 39 Anwendung in Sonderfällen
- § 40 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 41 Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 42 Ausführungsvorschriften
- § 43 Inkrafttreten

*) GVBl. II 330-9

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Gemeinden und Landkreise können Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe durch Gesetz ausgeschlossen ist.

§ 2

Formen kommunaler
Gemeinschaftsarbeit

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände gebildet und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden, soweit nicht durch Gesetz eine besondere ausschließliche Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben ist.

(2) Die Befugnis, sich bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtsformen des Privatrechts zu bedienen, bleibt unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft

§ 3

Beteiligte und Aufgaben

(1) Gemeinden und Landkreise können durch Vereinbarung kommunale Arbeitsgemeinschaften bilden. An diesen Arbeitsgemeinschaften können auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts beteiligt werden.

(2) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluß ohne eigene Rechtspersönlichkeit; die Zuständigkeit der Beteiligten als Träger der Aufgaben und Befugnisse bleibt unberührt.

(3) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft soll Angelegenheiten beraten, die ihre Mitglieder gemeinsam berühren. Sie soll Planungen der einzelnen Mitglieder für diese Angelegenheiten und die Tätigkeit von Einrichtungen ihrer Mitglieder aufeinander abstimmen; sie soll Gemeinschaftslösungen einleiten, um eine wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

§ 4

Verfahren

(1) Die Beteiligten regeln die Aufgaben, die Geschäftsführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs der kommunalen Arbeitsgemeinschaft. Die Beteiligten können vereinbaren, daß sie an Beschlüsse der kommunalen Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten den Beschlüssen zugestimmt haben. In der

Vereinbarung kann vorgesehen werden, daß die zuständigen Organe der Beteiligten innerhalb einer bestimmten Frist über die Empfehlungen der kommunalen Arbeitsgemeinschaft zu beschließen haben.

(2) Die Vereinbarung über die kommunale Arbeitsgemeinschaft ist schriftlich abzuschließen.

DRITTER ABSCHNITT

Der Zweckverband

Erster Titel

Grundlagen

§ 5

Beteiligte

(1) Gemeinden und Landkreise können sich zu Zweckverbänden zusammenschließen, um einzelne Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen (Freiverbände).

(2) Neben einer der in Abs. 1 genannten Körperschaften können andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder eines Zweckverbandes sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder eines Zweckverbandes sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen.

§ 6

Rechtsnatur

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 7

Rechtsverhältnisse

(1) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes werden im Rahmen dieses Gesetzes durch eine Verbandssatzung geregelt.

(2) Soweit nicht das Gesetz oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Aufgabenübergang

(1) Das Recht und die Pflicht der in einem Zweckverband zusammengeschlossenen Gemeinden und Landkreise, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Der Zweckverband kann anstelle der Verbandsmitglieder nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden Vor-

schriften Satzungen erlassen sowie den Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben.

(2) Die Verbandssatzung kann den Übergang einzelner Befugnisse, insbesondere des Rechts, Satzungen zu erlassen, ausschließen oder auf den örtlichen Geltungsbereich einzelner Verbandsmitglieder beschränken; die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder bleibt insoweit unberührt.

(3) Bestehende Beteiligungen der Gemeinden und Landkreise an Unternehmen und Verbänden, die denselben oder ähnlichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, bleiben unberührt. Hat nach der Verbandssatzung der Zweckverband anzustreben, solche Beteiligungen anstelle seiner Verbandsmitglieder zu übernehmen, sind die einzelnen Verbandsmitglieder zu den entsprechenden Rechtsgeschäften und Verwaltungsmaßnahmen verpflichtet.

Zweiter Titel

Bildung des Zweckverbandes

§ 9

Verbandssatzung

(1) Zur Bildung eines Zweckverbandes als Freiverband vereinbaren die Beteiligten die Verbandssatzung.

(2) Die Verbandssatzung muß bestimmen

1. den Namen und Sitz des Zweckverbandes,
2. die Verbandsmitglieder und, soweit die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben es erfordern, den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes,
3. die Aufgaben,
4. die Verfassung und Verwaltung, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder sowie die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes,
5. die Art der öffentlichen Bekanntmachungen,
6. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben,
7. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes.

§ 10

Genehmigung

(1) Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, hat sie den Beteiligten vorher Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung in einer mündlichen Verhandlung darzulegen.

(2) Ist für die Durchführung einer Aufgabe, für die der Zweckverband gebildet werden soll, eine besondere Genehmigung erforderlich, darf die Ver-

bandssatzung nicht genehmigt werden, wenn zu erwarten ist, daß die besondere Genehmigung versagt wird.

§ 11

Entstehung des Zweckverbandes

Die Verbandssatzung ist mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen. Der Zweckverband entsteht, wenn kein späterer Zeitpunkt in der Verbandssatzung bestimmt ist, an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage.

§ 12

Ausgleich

Neben der Verbandssatzung können die Beteiligten schriftliche Abmachungen über den Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen treffen, die sich für sie aus der Bildung des Zweckverbandes ergeben. Auf Antrag aller Beteiligten, für die ein Ausgleich in Betracht kommt, regelt die Aufsichtsbehörde den Ausgleich.

§ 13

Pflichtverband und Pflichtanschluß

(1) Die obere Aufsichtsbehörde kann Gemeinden und Landkreise zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zu einem Zweckverband zusammenschließen (Pflichtverband) oder einem bestehenden Zweckverband anschließen (Pflichtanschluß), wenn die Erfüllung dieser Aufgaben aus Gründen des öffentlichen Wohles dringend geboten ist und ohne den Zusammenschluß oder Anschluß nicht wirksam oder zweckmäßig erfolgen kann.

(2) Die obere Aufsichtsbehörde unterrichtet die Beteiligten über ihr Vorhaben und gibt ihnen auf, sich innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist über eine freiwillige Durchführung zu einigen. Einigen sich die Beteiligten innerhalb der Frist nicht, verfügt die obere Aufsichtsbehörde den Zusammenschluß der Beteiligten zu einem Zweckverband oder den Anschluß an einen bestehenden Zweckverband und erläßt gleichzeitig die Verbandssatzung oder im Falle des Anschlusses an einen bestehenden Zweckverband deren Änderung; § 11 gilt entsprechend. Vor ihrer Entscheidung hat die obere Aufsichtsbehörde den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung in einer mündlichen Verhandlung darzulegen.

(3) Für den Pflichtverband gelten die Vorschriften über Freiverbände, soweit nichts anderes bestimmt ist. Erforderlichenfalls hat die Verbandssatzung eines Pflichtverbandes dessen Ausstattung mit Dienstkräften und Verwaltungseinrichtungen zu regeln.

(4) Für einen Pflichtverband kann die obere Aufsichtsbehörde den Ausgleich (§ 12) auch dann regeln, wenn sie einen solchen für erforderlich hält und die betreffenden Beteiligten sich nicht innerhalb einer von der oberen Aufsichtsbe-

hörde gesetzten angemessenen Frist einigen.

(5) Die Bildung eines Pflichtverbandes oder der Pflichtanschluß an einen bestehenden Zweckverband soll unterbleiben, wenn die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben durch eine Pflichtregelung nach § 29 sichergestellt werden kann.

Dritter Titel

Verfassung und Verwaltung

§ 14

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Die Verbandssatzung kann weitere Organe vorsehen.

§ 15

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses Gesetz und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Vertreter der Gemeinden und Landkreise werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Die Vertreter anderer Verbandsmitglieder werden für dieselbe Zeit in die Verbandsversammlung entsandt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann ein Stellvertreter bestellt werden.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Landkreise wenigstens die Hälfte der vertretenen Stimmen erreichen. Die Verbandssatzung kann weitere Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit vorschreiben. Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch die Aufsichtsbehörde einberufen, soweit nicht die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

§ 16

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Zweckverbandes. Er besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satz 3 erteilt ist.

§ 17

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich, die Mitglieder des Verbandsvorstandes in der Regel ehrenamtlich tätig.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen. Beamte dürfen hauptamtlich nur angestellt werden, wenn dies in der Verbandssatzung vorgesehen ist.

(3) Hat der Zweckverband keine eigenen Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen, sind die Verwaltungs- und Kassengeschäfte nach Maßgabe der Verbandssatzung durch ein Verbandsmitglied wahrzunehmen; der Zweckverband hat dem Verbandsmitglied einen angemessenen Ausgleich für die ihm hierdurch entstehenden Mehrkosten zu gewähren.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sowie andere für den Zweckverband tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes kann anstelle der in Satz 1 genannten Bezüge eine Aufwandsentschädigung nach näherer Bestimmung einer Satzung gewährt werden.

§ 18

Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindefirtschaftsrechts sinngemäß anzuwenden mit

Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltsatzung und die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Ist die Hauptaufgabe eines Zweckverbandes der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens, kann die Verbandssatzung bestimmen, daß auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden sind; an die Stelle des Haushaltsplanes tritt in diesem Falle der Wirtschaftsplan, an die Stelle der Haushaltsrechnung der Jahresabschluß. Die oberste Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Vierter Titel

Deckung des Finanzbedarfs

§ 19

Heranziehung der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (Verbandsumlage). Die Umlage soll in der Regel nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen werden, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Ein anderer Maßstab kann zugrunde gelegt werden, wenn dies angemessen ist. Die Umlagepflicht einzelner Verbandsmitglieder kann durch die Verbandssatzung auf einen Höchstbetrag beschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung, im Falle des § 18 Abs. 2 im Wirtschaftsplan, für jedes Rechnungsjahr festzusetzen.

§ 20

Heranziehung Dritter

Der Zweckverband kann nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden abgaberechtlichen Vorschriften Gebühren und Beiträge erheben. Das Recht, Steuern zu erheben, steht ihm nicht zu.

Fünfter Titel

Änderungen und Auflösung

§ 21

Verfahren

(1) Die durch den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung. Die Verbandssatzung kann eine größere Mehrheit und die Notwendigkeit der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder vorschreiben. Der Beschluß über den Beitritt oder das Ausscheiden

setzt einen Antrag des Beteiligten voraus; dies gilt nicht für das Ausscheiden, wenn die Verbandssatzung einen Ausschluß vorsieht und die in ihr bestimmten Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann ungeachtet der Voraussetzungen des Abs. 1 seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes und die Kündigung aus wichtigem Grund bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung zur Auflösung eines Zweckverbandes, zum Ausscheiden oder zur Kündigung eines Verbandsmitglieds aus wichtigem Grund mit der Maßgabe erteilen, daß die Auflösung des Zweckverbandes, das Ausscheiden oder die Kündigung aus wichtigem Grund erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam wird, wenn dies zur Anpassung des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder an die durch die Auflösung, das Ausscheiden oder die Kündigung bedingten Verhältnisse aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlich ist.

(4) Ein Pflichtverband bedarf für jede Änderung der Verbandssatzung der Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde. Die Beteiligten können einen Pflichtverband nicht von sich aus auflösen. Sind die Gründe für die Bildung eines Pflichtverbandes weggefallen, kann die obere Aufsichtsbehörde dies gegenüber dem Pflichtverband erklären. Der Pflichtverband besteht in diesem Falle als Freiverband weiter. Innerhalb von sechs Monaten kann jedes Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Zweckverband erklären.

(5) Für Änderungen der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Kündigung aus wichtigem Grund gelten § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 11 sinngemäß.

§ 22

Abwicklung

Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.

§ 23

Wegfall von Verbandsmitgliedern

(1) Werden Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Verbandsmitglieder sind, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder mit einer anderen Körperschaft zusammengeschlossen, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder mit der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des früheren Ver-

bandsmitglieds. Das gleiche gilt, wenn eine Körperschaft auf mehrere andere Körperschaften aufgeteilt wird oder wenn ihre Aufgaben oder Befugnisse auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen. Die durch den Mitgliederwechsel sich ergebende Änderung der Verbandssatzung ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung ab die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Ausschluß und Austritt bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 11 gilt sinngemäß.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für andere Verbandsmitglieder entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 24

Inhalt und Form

(1) Gemeinden und Landkreise können vereinbaren, daß eine der beteiligten Gebietskörperschaften einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in ihre Zuständigkeit übernimmt, insbesondere den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet, oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

(2) Den übrigen Beteiligten kann ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgaben eingeräumt werden; dies gilt auch für die Bestellung von Bediensteten.

(3) Ist die Geltungsdauer einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht befristet oder beträgt die Frist mehr als 20 Jahre, hat die Vereinbarung die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen sie von den Beteiligten gekündigt werden kann.

(4) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung muß die Beteiligten und die Aufgaben bestimmen. Sie ist schriftlich abzuschließen.

(5) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Zweckverbänden und Wasser- und Bodenverbänden im Sinne der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933) entsprechend.

§ 25

Aufgabenübergang

(1) Übernimmt eine Gebietskörperschaft durch Vereinbarung Aufgaben der übrigen Beteiligten in ihre Zuständigkeit, gehen das Recht und die Pflicht, die Aufgaben zu erfüllen, auf sie über; das gleiche gilt, unbeschadet der Vorschrift des Satz 2, für die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, es sei

denn, daß in der Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. In der Vereinbarung kann der Gebietskörperschaft, auf die Aufgaben übergehen, die Befugnis übertragen werden, Satzungen anstelle der übrigen Beteiligten für deren Gebiet zu erlassen. Die berechnete Gebietskörperschaft kann im Geltungsbereich der Satzung alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen. Das Recht zur Erhebung von Steuern kann nicht übertragen werden.

(2) Verpflichtet sich eine Gebietskörperschaft durch Vereinbarung, Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen, bleiben deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgaben unberührt.

§ 26

Genehmigung und Bekanntmachung

(1) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, durch die eine Gebietskörperschaft Aufgaben der übrigen Beteiligten in ihre Zuständigkeit übernimmt, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Für die öffentliche Bekanntmachung und das Wirksamwerden der genehmigungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt § 11. Teile einer genehmigungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die nur das Verhältnis der Beteiligten untereinander betreffen, ohne daß Rechte oder Pflichten Dritter berührt werden, brauchen nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden.

(2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, durch die sich eine Gebietskörperschaft verpflichtet, Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen, ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die anzeigepflichtige öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird, soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist, ohne öffentliche Bekanntmachung wirksam, wenn sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.

§ 27

Änderungen und Aufhebung

(1) War die öffentlich-rechtliche Vereinbarung genehmigungspflichtig, bedürfen Änderungen, die den Gegenstand der Vereinbarung, die den Beteiligten zustehenden Befugnisse oder den Kreis der Beteiligten betreffen, sowie ihre Aufhebung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen einer genehmigungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die Änderung und Aufhebung einer anzeigepflichtigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Jede öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden; die Kündigung ist schriftlich gegenüber den Beteiligten zu erklären. War die Vereinbarung genehmigungspflichtig, bedarf die Kündigung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung mit der Maßgabe erteilen, daß die Kündigung erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam wird, wenn dies zur Anpassung der Beteiligten an die durch die Kündigung bedingten Verhältnisse aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlich ist.

(3) Änderungen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform. Für Änderungen, die Aufhebung und die Kündigung einer genehmigungspflichtigen Vereinbarung gelten § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 11 sinngemäß.

§ 28

Wegfall von Beteiligten

(1) Werden Gebietskörperschaften, die an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligt sind, in eine andere Gebietskörperschaft eingegliedert oder mit einer anderen Gebietskörperschaft zusammengeschlossen, tritt die Gebietskörperschaft, in welche die an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligte Körperschaft eingegliedert oder mit der sie zusammengeschlossen wird, an deren Stelle. Das gleiche gilt, wenn eine Gebietskörperschaft auf mehrere andere aufgeteilt wird oder wenn ihre Aufgaben oder Befugnisse, die Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind, auf eine oder mehrere Körperschaften übergehen.

(2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann jeder Beteiligte die öffentlich-rechtliche Vereinbarung binnen drei Monaten nach dem Eintritt der neuen Körperschaft kündigen.

§ 29

Pflichtregelung

(1) Ist der Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erfüllung von Aufgaben aus Gründen des öffentlichen Wohles dringend geboten und kann dies auf andere Weise nicht wirksam oder zweckmäßig geschehen, hat die obere Aufsichtsbehörde den Beteiligten eine bestimmte angemessene Frist zum Abschluß der Vereinbarung zu setzen.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die obere Aufsichtsbehörde die erforderliche Regelung treffen, die wie eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten wirkt. Der Entscheidung der oberen Aufsichtsbehörde muß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten vorausgehen.

(3) Die §§ 24 bis 28 gelten für die Pflichtregelung entsprechend. Die Beteiligten können eine Pflichtregelung nicht von sich aus aufheben. Zur Kündigung ist die Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde erforderlich. Sind die Gründe für die Pflichtregelung weggefallen, kann die obere Aufsichtsbehörde dies gegenüber den Beteiligten erklären. Die Pflichtregelung gilt in diesem Falle als Vereinbarung nach § 24 weiter; sie

kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

**FUNFTER ABSCHNITT
Gemeindeverwaltungsverband und
Verwaltungsgemeinschaft**

Erster Titel

Der Gemeindeverwaltungsverband

§ 30

Beteiligte und Aufgaben

(1) Gemeinden können zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft einen Gemeindeverwaltungsverband bilden. Der Gemeindeverwaltungsverband ist nach der Zahl der Gemeinden und ihrer Einwohner sowie nach der räumlichen Ausdehnung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so abzugrenzen, daß er seine Aufgaben zweckmäßig und wirtschaftlich erfüllen kann.

(2) Für den Gemeindeverwaltungsverband gelten die Vorschriften über Zweckverbände, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Dem Gemeindeverwaltungsverband können nach näherer Bestimmung der Verbandssatzung folgende Aufgaben übertragen werden:

1. die verwaltungsmäßige Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
2. die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Veranlagung und Einziehung der gemeindlichen Abgaben.

Der Gemeindeverwaltungsverband führt diese Aufgaben mit seinen Bediensteten und Verwaltungseinrichtungen durch.

(4) Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß die Gemeinden durch den Gemeindeverwaltungsverband weitere Aufgaben gemeinsam erfüllen.

§ 31

Besondere Bestimmungen für die Organe des Gemeindeverwaltungsverbandes

(1) Zu Mitgliedern der Verbandssammlung dürfen nur Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Verbandsgemeinden gewählt werden.

(2) Dem Vorstandsvorstand gehören die Bürgermeister der Verbandsgemeinden kraft Amtes an; sie werden im Falle ihrer Verhinderung von ihren allgemeinen Vertretern vertreten.

§ 32

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage (§ 19) wird, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden erhoben.

Zweiter Titel

Die Verwaltungsgemeinschaft

§ 33

Anstelle der Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbandes können Gemein-

den vereinbaren, daß eine Gemeinde die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes erfüllt. Die Vorschriften über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung finden Anwendung.

Dritter Titel

Pflichtverband und Pflichtgemeinschaft

§ 34

Die obere Aufsichtsbehörde kann Gemeinden zu einem Gemeindeverwaltungsverband oder zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammenschließen oder einem bestehenden Gemeindeverwaltungsverband anschließen, wenn die Verwaltungskraft einzelner Gemeinden auf die Dauer nicht ausreicht, die in § 30 Abs. 3 Satz 1 genannten Aufgaben ordnungsmäßig zu erledigen. Die §§ 13 und 29 finden Anwendung.

SECHSTER ABSCHNITT

Aufsicht

§ 35

Aufsichtsbehörden

(1) Die Zweckverbände unterstehen staatlicher Aufsicht. Die §§ 135, 137 bis 146 der Hessischen Gemeindeordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Aufsichtsbehörde für Zweckverbände ist

1. der Landrat, wenn ausschließlich seiner Aufsicht unterstehende Gemeinden Verbandsmitglieder sind,
2. der Regierungspräsident oder die von ihm bestimmte Behörde, wenn die beteiligten Gemeinden mehreren Landkreisen seines Bezirks angehören oder ein Landkreis seines Bezirks beteiligt ist oder Gemeinden beteiligt sind, für die er Aufsichtsbehörde ist,
3. der Minister des Innern oder die von ihm bestimmte Behörde, wenn die beteiligten Gemeinden oder Landkreise mehreren Regierungsbezirken angehören oder die Stadt Frankfurt am Main oder das Land beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn ein anderes Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eines anderen Landes oder der Bund beteiligt ist.

(3) Obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, wenn der Landrat Aufsichtsbehörde ist, sonst der Minister des Innern. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern.

(4) Für die bei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach diesem Gesetz notwendigen Rechtshandlungen der Aufsichtsbehörde und für die Entgegennahme der ihr gegenüber abzugebenden Anzeigen ist die in Abs. 2 bestimmte Aufsichtsbehörde zuständig. Im übrigen bleibt die Zuständigkeit der in § 136 der Hessischen Gemeindeordnung bestimmten Aufsichtsbehörden unberührt.

§ 36

Grenzüberschreitende Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

(1) Die Mitgliedschaft einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Zweckverband, der seinen Sitz außerhalb des Landes Hessen hat, bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes außerhalb des Landes Hessen oder einer sonstigen nicht der Aufsicht des Landes Hessen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Zweckverband, der seinen Sitz innerhalb des Landes Hessen hat.

(2) Der Minister des Innern kann durch Vereinbarung mit der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde des anderen Landes die für den grenzüberschreitenden Zweckverband (Abs. 1) zuständige Aufsichtsbehörde bestimmen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Landes Hessen entsprechend.

§ 37

Schlichtung von Streitigkeiten

Vor dem Beschreiten des Rechtsweges ist bei Streitigkeiten zwischen einem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, der Mitglieder eines Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis oder über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzufragen, wenn nicht in der Verbandssatzung oder der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein besonderes schiedsgerichtliches Verfahren vorgesehen ist.

SIEBTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 38

Anwendung auf bestehende Zweckverbände

(1) Auf bestehende Zweckverbände ist dieses Gesetz erst anzuwenden, wenn ihre Verbandssatzung den Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt ist. Bis zur Angleichung bleiben die Verbandssatzungen dieser Zweckverbände und die ihnen zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften unberührt. Für das Verfahren der Satzungsänderung gelten jedoch die Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Jeder Zweckverband hat seine Verbandssatzung binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dessen Vorschriften in Einklang zu bringen. Kommt ein Zweckverband seiner Verpflichtung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nach, erläßt an seiner

Stelle die Aufsichtsbehörde die geänderte Verbandssatzung.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für sonstige Verbände (§ 39) und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen entsprechend.

§ 39

Anwendung in Sonderfällen

(1) Ist durch Gesetz die gemeinsame Erfüllung bestimmter Aufgaben den Gemeinden oder Landkreisen vorgeschrieben oder zugelassen, findet dieses Gesetz insoweit Anwendung, als gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf Planungsverbände nach § 4 Abs. 1 bis 7 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), und auf Planungsgemeinschaften nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 4. Juli 1962 (GVBl. I S. 311) sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, soweit sich aus dem Bundesbaugesetz oder dem Hessischen Landesplanungsgesetz nichts anderes ergibt.

§ 40

Anderung von Rechtsvorschriften

(1) § 20 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 197) in der Fassung vom 2. Januar 1969 (GVBl. I S. 15)¹⁾ erhält folgende Fassung:

„§ 20

Die Gewährverbände der Bezirksparkassen im Regierungsbezirk Darmstadt werden Zweckverbände im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307).“

(2) § 32 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954

(GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 142)²⁾, erhält folgende Fassung:

„Auf ihn findet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) Anwendung.“

(3) § 16 Abs. 3 des Hessischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88)³⁾ erhält folgende Fassung:

„(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) Anwendung. An die Stelle der zuständigen Behörde im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit tritt die ihr entsprechende Schulaufsichtsbehörde; sie kann ihre Befugnisse auf eine nachgeordnete Schulaufsichtsbehörde übertragen.“

§ 41

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 979) in der Fassung der Verordnungen vom 11. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 876) und vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 446)⁴⁾ wird unbeschadet des § 38 Abs. 1 aufgehoben.

§ 42

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1969

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Dr. Strelitz

1) GVBl. II 54-9

2) GVBl. II 86-7

3) GVBl. II 72-11

4) GVBl. II —

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Ortsgerichtsgesetzes*)**

Vom 16. Dezember 1969

Artikel 1

Das Ortsgerichtsgesetz vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem aufsichtführenden Amtsrichter ernannt. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.

(2) Die Gemeinde hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

(3) Reicht die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist keinen Vorschlag ein, so ernennt der aufsichtführende Amtsrichter eine geeignete Person.

(4) Lehnt der aufsichtführende Amtsrichter die Ernennung des Vorgeschlagenen ab, so hat die Gemeinde auf Grund einer neuen Abstimmung einen neuen Vorschlag einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder wird der abgelehnte Bewerber erneut vorgeschlagen, so ernennt der aufsichtführende Amtsrichter eine geeignete Person.“

nen ab, so hat die Gemeinde auf Grund einer neuen Abstimmung einen neuen Vorschlag einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder wird der abgelehnte Bewerber erneut vorgeschlagen, so ernennt der aufsichtführende Amtsrichter eine geeignete Person.“

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Beglaubigung von Unterschriften
und Abschriften

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher ist zuständig, Unterschriften öffentlich zu beglaubigen.

(2) Der Ortsgerichtsvorsteher ist ferner zur Beglaubigung von Abschriften öffentlicher oder privater Urkunden zuständig. Zur Beglaubigung einer auszugswweisen Abschrift ist er nicht befugt.

(3) Die Unterschriften und Abschriften soll er nur beglaubigen, wenn die Personen, die die Unterschriften vollzogen oder die Abschriften vorgelegt haben, im Bezirk des Ortsgerichts ihren Wohnsitz, ihren ständigen Aufenthalt oder ihren ständigen Arbeitsplatz haben, oder wenn dies im Zusammenhang mit anderen, die gleiche Sache betreffenden Beglaubigungen geschieht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970
in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1969

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Justiz
Hemfler

*) Ändert GVBl. II 28-1